

Hausbesuche

Fragen:

1. Gibt es für den Vertragsarzt eine Pflicht, Hausbesuche durchzuführen?
2. Sind die Hausbesuche allein durch Hausärzte durchzuführen?
3. Darf ein Hausbesuch abgelehnt werden?
4. Kann der niedergelassene Arzt die Neuaufnahme von Patienten derart beschränken, dass eine Aufnahme nur erfolgt, wenn der Patient auf Hausbesuche verzichtet?
5. Gibt es eine räumliche Grenze (Entfernung zum Patienten), bis zu welcher Hausbesuche durchgeführt werden müssen?

Antworten:

Zu Frage 1:

Ja, mit der Übernahme der Behandlung verpflichtet sich der Arzt Hausbesuche durchzuführen, wenn dem Versicherten das Aufsuchen des Arztes in dessen Praxisräumen wegen Krankheit nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Zu Frage 2:

Nein. Die Besuchsbehandlung ist grundsätzlich Aufgabe des behandelnden Hausarztes. Ein Arzt mit Gebietsbezeichnung, der nicht die Funktion des Hausarztes wahrnimmt, ist unbeschadet seiner Verpflichtung zur Hilfeleistung in Notfällen auch zur Besuchsbehandlung berechtigt und verpflichtet, wenn er zur konsiliarischen Beratung hinzugezogen wird und nach dem Ergebnis der gemeinsamen Beratung weitere Besuche durch ihn erforderlich sind. Aber auch der in die Behandlung eingebundene Facharzt kann zur Durchführung eines Hausbesuchs verpflichtet sein, insbesondere wenn der Besuch wegen einer Erkrankung aus seinem Fachgebiet notwendig ist.

Zu Frage 3:

Ein Hausbesuch darf nur in absoluten Ausnahmefällen abgelehnt werden. Eine Berechtigung zur Ablehnung besteht lediglich dann, wenn z. B. die Behandlung anderer Patienten aus medizinischer Sicht dringlicher erscheint. In diesem Fall muss der Arzt jedoch für anderweitige Hilfe Sorge tragen.

Hausbesuche

Zu Frage 4:

Nein. Eine derartige Einschränkung ist nicht zulässig. Mit der Übernahme der Behandlung (Abschluss des Behandlungsvertrages) übernimmt der Arzt die Behandlung uneingeschränkt.

Zu Frage 5:

Gemäß § 17 Abs. 4 BMV-Ärzte können Besuche außerhalb des üblichen Praxisbereiches abgelehnt werden, es sei denn, es handelt sich um einen dringenden Fall und ein Vertragsarzt, in dessen Praxisbereich die Wohnung des Kranken liegt, ist nicht zu erreichen. Eine absolute, d. h. feststehende Grenze, welche den üblichen Praxisbereich bestimmt, gibt es nicht. Die Bestimmung des üblichen Praxisbereiches ist im Einzelfall vorzunehmen und abhängig von verschiedenen Faktoren, z. B. Lage der Praxis (städtischer bzw. ländlicher Bereich), Entfernung zur nächsten Arztpraxis.